

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 58 6000/1-VI/6/32

Nebengebühreuzulagengesetz;
Auslegung des § 12

LINZ

Li'

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 660

Durchwahl

Sachbearbeiter: RR Schmalzbauer

An

die Präsidenschaftskanzlei, Parlamentsdirektion, den Rechnungshof, das Bundeskanzleramt - Sektion I (3-fach), das Bundeskanzleramt - Sektion Verfassungsdienst (2-fach), das Bundeskanzleramt - Sektion II (7-fach), Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, für Inneres (3-fach), für Justiz, für Unterricht und Kunst, für Wissenschaft und Forschung, den Bundestheaterverband, das Bundesministerium für soziale Verwaltung, für Gesundheit und Umweltschutz, für Land- und Forstwirtschaft, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, das Bundesministerium für Verkehr, für Verkehr Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, das Bundesministerium für Landesverteidigung, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik, an alle Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und an alle dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen

Bei Vollziehung des § 12 NGZG haben sich hinsichtlich der im letzten Satz des Abs. 1 verwendeten Begriffe "gleiche Dienstzeit" und "gleiche oder ähnliche Verwendung" Auslegungsschwierigkeiten ergeben. Der Formulierung "mit gleicher Dienstzeit" kann nämlich nicht eindeutig entnommen werden, ob unter "gleicher Dienstzeit" die Gesamtdienstzeit des Vergleichsbeamten zu verstehen ist oder aber, insbesondere im Zusammenhang mit den nachfolgenden Worten "in gleicher oder ähnlicher Verwendung", die kalendermäßige Lagerung dieser Dienstzeit. Weiters ergeben sich Zweifelsfragen, ob sich die Wortfolge "in gleicher oder ähnlicher Verwendung" auf die Verwendung des Beamten, für den die Gutschrift gemäß § 12 NGZG festgesetzt werden soll, in seiner Dienstzeit bei der anderen Gebietskörperschaft bezieht oder aber auf die Verwendung im Zeitpunkt seiner Aufnahme in den Bundesdienst.

Da bei Anwendung der Regeln der sprachlichen und logischen Auslegung kein eindeutiger Sinn des Gesetzestextes zu ermitteln ist,

A/Ei

muß zur Auslegung der vom Gesetzgeber mit dem Gesetz erkennbar verfolgte Zweck herangezogen werden.

Die §§ 10 bis 12 NGZG regeln die Berücksichtigung von Nebengebührenwerten bzw. die Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten für nach dem 31. 12. 1971 aufgenommene Bundesbeamte hinsichtlich früherer Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften, u. zw. § 10 hinsichtlich früherer Bundesdienstverhältnisse, § 11 hinsichtlich früherer Landeslehrerdienstverhältnisse und § 12 hinsichtlich früherer anderer Dienstverhältnisse zu Ländern und Gemeinden bzw. zu den Österr. Bundesbahnen.

Die in einem früheren Bundesdienstverhältnis - ausgenommen in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen - bezogenen Nebengebühren sind im bestehenden Dienstverhältnis bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenezulage in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen (§ 10 NGZG). Die gleiche Regelung gilt hinsichtlich eines früheren Landeslehrerdienstverhältnisses (§ 11 NGZG). Diese Regelung für ehemalige Landeslehrer konnte deswegen getroffen werden, weil Landeslehrer nach bundesrechtlichen Vorschriften besoldet werden und deshalb auch Nebengebühren nach bundesrechtlichen Vorschriften beziehen. § 12 NGZG weicht in seiner Form von den Bestimmungen der §§ 10 und 11 ab, weil vor allem die Bestimmungen über den Bezug von Nebengebühren für Landes- und Gemeindebedienstete mit den bundesrechtlichen Vorschriften zum Teil sehr stark divergieren; würde man daher bei der Aufnahme von ehemaligen Landes- oder Gemeindebediensteten in den Bundesdienst wie in den §§ 10 und 11 die im früheren Dienstverhältnis bezogenen Nebengebühren in ihrer tatsächlichen Höhe in das bestehende Dienstverhältnis übernehmen, so wären diese Bediensteten gegenüber Bundesbediensteten mit gleicher Dienstzeit und in gleicher oder ähnlicher Verwendung entweder bevorzugt oder benachteiligt.

Sinn des § 12 NGZG kann daher nur sein, einen ehemaligen Landes- oder Gemeindebediensteten nach seiner Aufnahme in den Bundesdienst hinsichtlich seiner Nebengebührenwerte so zu stellen wie einen Bundesbeamten, der die gleichen Zeiten in gleicher oder

ähnlicher Verwendung wie der ehemalige Landes- oder Gemeindebedienstete, aber im Bundesdienst, zurückgelegt hat. Die Formulierung im § 12 NGZG "in gleicher oder ähnlicher Verwendung" wurde offenbar deswegen gewählt, weil es im Landes- und Gemeindedienst Verwendungen gibt, denen im Bundesdienst keine genau entsprechenden gegenüberstehen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich für die Auslegung der strittigen Punkte des § 12 NGZG folgendes:

Maßgebend für die Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten gemäß § 12 NGZG sind die Nebengebührenwerte, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind. Nach den §§ 10 und 11 NGZG sind die im früheren Dienstverhältnis bezogenen Nebengebühren in ihrer tatsächlichen Höhe in das bestehende Dienstverhältnis zu übernehmen; da die Höhe der daraus resultierenden Nebengebührenwerte von der zeitlichen Lagerung des Nebengebührenbezuges abhängt, kann unter "gleicher Dienstzeit" im Sinne des § 12 NGZG nicht der gesamte Zeitraum des früheren Dienstverhältnisses ohne Rücksicht auf seine zeitliche Lagerung, sondern nur die Dauer des früheren Dienstverhältnisses in seiner exakten kalendermäßigen Begrenzung zu verstehen sein. Wenn also das frühere Dienstverhältnis zur anderen Gebietskörperschaft unterbrochen war oder das Bundesdienstverhältnis nicht unmittelbar an das frühere Dienstverhältnis anschließt, muß als Vergleichsbeamter ein Bundesbeamter gewählt werden, dessen frühere Bundesdienstverhältnisse zur gleichen Zeit unterbrochen waren. Eine andere Betrachtungsweise würde bei gleicher Höhe des Nebengebührenbezuges zu anderen Nebengebührenwerten führen; der Sinn des § 12 NGZG, einen früheren Landes- oder Gemeindebediensteten hinsichtlich seiner Nebengebührenwerte so zu behandeln wie einen vergleichbaren Bundesbeamten, wäre damit verfehlt. Außerdem würde dann auch ein früherer Landeslehrer anders behandelt als andere frühere Landesbedienstete.

Aus der Übernahme der im früheren Dienstverhältnis bezogenen Nebengebühren in ihrer tatsächlichen Höhe in den Fällen der §§ 10 und 11 NGZG muß aber auch geschlossen werden, daß im § 12 NGZG unter dem Begriff "in gleicher oder ähnlicher Verwendung" nur Verwendungen verstanden werden können, die mit jenen zu vergleichen sind, die der nunmehrige Bundesbeamte in seinem früheren Dienstverhältnis zur anderen Gebietskörperschaft ausgeübt hat. Es würde dem Sinn dieser Vorschrift widersprechen, für die Festsetzung der Nebengebührenwerte Verwendungen heranzuziehen, die der Tätigkeit des ehemaligen Landesbeamten bei seinem Eintritt in den Bundesdienst entsprechen. Zum Verständnis sei folgendes Beispiel angeführt:

Ein Landesbeamter des handwerklichen Dienstes hat im zweiten Bildungsweg ein Hochschulstudium vollendet und wird beim Bund unmittelbar in die Verwendungsgruppe A aufgenommen. Vergleichsbeamter im Sinne des § 12 NGZG kann nur ein Bundesbeamter des handwerklichen Dienstes sein, der hinsichtlich der Art und der zeitlichen Lagerung seiner Verwendung mit dem ehemaligen Landesbeamten vergleichbar ist; es würde dem eindeutigen Sinn des § 12 NGZG widersprechen, als Vergleichsbeamte Bundesbeamte jener Dienstbehörde heranzuziehen, bei der die Aufnahme des ehemaligen Landesbeamten in den Bundesdienst erfolgt, und die von Anfang an der Verwendungsgruppe A angehörten. Kann eine dem Landes- oder Gemeindedienst entsprechende Verwendung im Bereich des Bundes nicht gefunden werden, so muß im Sinne des Gesetzesauftrages ("in gleicher oder ähnlicher Verwendung") eine Verwendung gesucht werden, die der im Landes- oder Gemeindedienst ähnlich ist.

Schließlich weist das Bundesministerium für Finanzen noch auf folgendes hin:

Die Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten gem. § 12 (1) NGZG darf dem klaren Wortlaut dieser Gesetzesstelle zufolge nur für die Zeit erfolgen, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft als dem Bund zurückgelegt

wurde. Es ist die Ansicht aufgetaucht, daß in diesem Fall das Fehlen einer Regelung für Bundesdienstzeiten, die vor dem Dienstverhältnis zur anderen Gebietskörperschaft liegen, eine planwidrige Gesetzeslücke darstelle. Dazu wird bemerkt:

Wenn dieses dem Landes- oder Gemeindedienst vorangegangene Bundesdienstverhältnis nach dem 31. 12. 1971 gelegen ist, so finden auf dieses Bundesdienstverhältnis die Bestimmungen des § 10 NGZG Anwendung, und zwar auch dann, wenn für das nachfolgende Landes- oder Gemeindedienstverhältnis eine Gutschrift nach § 12 NGZG festgesetzt wird.

Bestand dieses Bundesdienstverhältnis ab 1. 1. 1970 oder früher bis zum 1. 1. 1972, und gehörte der Bundesbeamte am 1. 1. 1972 dem Dienststand an, dann gilt die Regelung des § 13 NGZG.

Hat aber ein früheres Bundesdienstverhältnis vor dem 1. 1. 1970 geendet und wurde der Bedienstete erst wieder nach dem 31. 12. 1971 in den Bundesdienst aufgenommen, so sieht das NGZG für dieses frühere Bundesdienstverhältnis keine Festsetzung von Nebengebührenwerten vor. Wenn zwischen diesen beiden Bundesdienstverhältnissen eine Landes- oder Gemeindedienstzeit liegt, und bei einer Aufnahme in den Bundesdienst diese Dienstzeit zur anderen Gebietskörperschaft nach § 12 NGZG behandelt wird, so liegt es daher im System des NGZG, daß für dieses vor dem Dienstverhältnis zur anderen Gebietskörperschaft liegende Bundesdienstverhältnis, das vor dem 1. 1. 1970 geendet hat, keine Nebengebührenwerte festgesetzt werden. Die Nichterwähnung eines früheren Bundesdienstverhältnisses im § 12 NGZG ist daher nicht planwidrig, sondern entspricht dem System des NGZG.

1983 01 12

Für den Bundesminister:

Dr. Grüner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

